



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Gönnerverein Alte Kirchen Sils» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sils/Segl im Engadin.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung für Unterhalt, die Restaurierung und die Instandsetzung der drei reformierten Kirchen in Sils – Offene Kirche San Michael Sils/Segl Maria, Kirche San Lurench Sils/Segl Baselgia, Kirche Santa Margarita Sils/Segl Fex-Crasta –, die sich im Besitze der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin refurmo befinden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 4

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Zeitpunkt der Gründung hat der Verein folgende Mitgliedschaften:

- Einzelperson; Jahresbeitrag CHF 100.-
- Paare / Familien; Jahresbeitrag CHF 150.-
- Juristische Personen; Jahresbeitrag CHF 250.-
- Donatoren; Jahresbeitrag mindestens CHF 1'000.-

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle.

Die Vereinsversammlung kann weitere Vereinsorgane bestellen.



A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt brieflich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen mit Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung brieflich oder per E-Mail zu erfolgen.

Art. 8

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Aufsicht der Tätigkeiten von Vorstand und Revisionsstelle, insbesondere die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 9

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen und Paar- / Familienmitgliedschaften sowie Donatoren haben je eine Stimme, unabhängig von der Grösse der Zuwendung. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

B. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus:

- Präsidium,
- Aktuariat,
- Finanzwesen,
- mindestens zwei Beisitzenden.



Dem Vorstand sollten mindestens drei Personen angehören, die als Einheimische in Sils/Segl im Engadin wohnhaft sind.

Art. 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vor Ort oder per Video-/Telefonkonferenz anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid. Über die Verhandlungen des Vorstands ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Ergänzungen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle prüft die Aktivitäten des Vorstandes und die Kassabücher des Vereins nach erstelltem Abschluss per 31. Dezember und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.

IV. Vereinsvermögen

Art. 14

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnungen sowie aus Schenkungen, Spenden, Widmungen, Vermächtnissen, Subventionen und Zuschüssen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



V. Auflösung des Vereins

Art. 16

Damit der Verein aufgelöst werden kann, müssen drei Viertel der an der Vereinsversammlung Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Art. 17

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden zum Unterhalt, zur Restaurierung und zur Instandsetzung der drei reformierten Kirchen in Sils/Segl im Engadin an die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin reformo.

VI. Inkrafttreten

Art. 18

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Gründungsversammlung vom Freitag, 20. Oktober 2023, in Kraft.